

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
hier: Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg Bischof-Manfred-  
Müller-Str. zum Minoritenweg“**

Die Gemeinde Sinzing erlässt folgende Allgemeinverfügung:

**I.**

1. Die neu gebaute Wegstrecke „Fußweg Bischof-Manfred-Müller-Straße zum Minoritenweg“, im Baugebiet „Klostergarten“ Fl.-Nrn. 326/31 der Gemarkung Sinzing, wird zum beschränkt-öffentlichen Weg „Fußweg Bischof-Manfred-Müller-Str. zum Minoritenweg“ gewidmet, Art. 54 a i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG.
2. Die neu zu widmende Straßenstrecke beschreibt sich wie folgt:  
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Bischof-Manfred-Müller-Str.“, Fl.-Nr. 326/31 der Gemarkung Sinzing, bei der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 326/24 der Gemarkung Sinzing.  
Endpunkt: Einmündung in den Minoritenweg Fl.-Nr. 327/2 der Gemarkung Sinzing, bei der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 326/24 der Gemarkung Sinzing.  
Die Länge der neu gewidmeten Wegstrecke beträgt insgesamt 0,032 km.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Sinzing.
4. Die Unterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Zimmer 102 eingesehen werden.

**II.**

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 54 a BayStrWG, Art. 22 GO).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 BayStrWG liegen vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.07.2017 die Widmung beschlossen.

Dadurch konnte die in der Gemeinde Sinzing, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, neugebaute Wegstrecke zum beschränkt- öffentlichen Weg gewidmet werden. Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde (Gemeinde Sinzing) öffentlich bekannt zu machen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte – Gemeinde Sinzing – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sinzing, den 16.08.2017  
Gemeinde Sinzing

(S)

Patrick Grossmann  
Erster Bürgermeister

**II. zum Aushang**

Anschlag a. d. Amtstafel  
abgenommen,

am 17.08.2017  
am 04.10.2017

**III. Sachgebiet 31.1**